



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32/Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

022/11

1

Sitzungsvorlage

Datum: 02.11.2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	09.02.2011	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	09.02.2011	
3.				
4.				

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2011

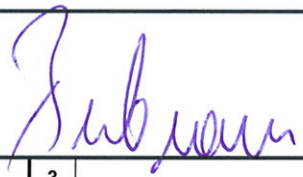
Beschlussentwurf:

Alternative A)

Der Rat der Stadt Eschweiler stimmt der Durchführung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2011 und somit auch der Öffnung der Verkaufsstellen am Adventssonntag, dem 18.12.2011, zu. Die als Anlage 5 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2011 wird erlassen.

Alternative B)

Der Rat der Stadt Eschweiler stimmt der Durchführung von drei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2011, nicht jedoch einer Öffnung der Verkaufsstellen am Adventssonntag, dem 18.12.2011, zu. Die als Anlage 6 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2011 wird erlassen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung		

Sachverhalt:

Der City Management Eschweiler e.V. (CiMa) plant – wie mit Mail vom 30.12.2010 mitgeteilt (Anlage 1) - wiederum die Durchführung von vier besonderen Wochenenden in 2011. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt und wurde entsprechend beantragt, die Geschäfte in Eschweiler - vor allem in Stadtmitte - an den betreffenden Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen zu können. Es handelt sich um folgende Termine und Anlässe:

- 03. April 2011 - Stadtfest "Blüten und Farben" mit Einweihung Marienstraße,
- 04. September 2011 - gleichzeitig Stadtfest evtl. mit Autoschau,
- 06. November 2011 - Tag des Eschweiler Karnevals und
- 18. Dezember 2011 - Eschweiler präsentiert sich in weihnachtlichem Flair.

Rechtliche Betrachtung:

Für die Zulässigkeit der Sonntagsöffnung von so genannten Verkaufsstellen (Ladengeschäfte und Verkaufsstände) ist formal der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW erforderlich.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Öffnung nach § 6 Abs. 1 u. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 für vier Sonntage jährlich zulassen. Die Öffnungsdauer je verkaufsoffenen Sonntag darf bis zu fünf Stunden betragen, dabei ist auf die Hauptgottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen. Bestimmte Sonntage, Stille Feiertage und jeweils drei Adventssonntage sind von dieser ausnahmsweise zulässigen Öffnungsregelung im LÖG ausgenommen. Die gewünschten Termine kollidieren hiermit aber nicht.

Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange:

Gem. einem Beschluss des Stadtrates vom 30.08.2006 aufgrund Vorlage Nr. 045/06 sind - unabhängig vom vorher Gesagten - jeweils vor Erlass der Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage die Gewerkschaft, der Einzelhandelsverband und die Kirchen zu beteiligen. Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 30.12.2010 angeschrieben und um Rückäußerung bis Mitte Januar 2011 gebeten.

Drei Antworten sind bis zur Vorlagenerstellung eingegangen (s. Anlagen). Während der Einzelhandelsverband erwartungsgemäß keine Einwände erhebt, bittet die Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler lediglich darum, auf die Gottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen, was durch die Öffnung der Geschäfte erst am Nachmittag auch beachtet wird. Das Bischöfliche Generalvikariat plädiert dafür, die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage auf jährlich zwei zu beschränken und bezweifelt das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Öffnung am Adventssonntag (s. hierzu weiter unten). Eine evtl. bis zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Stadtrates noch eingehende Stellungnahme von ver.di wird nachgereicht.

Öffentliches Interesse:

Nach einem Erlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW vom 17.12.2009 (Az.: 222-26-01) ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.12.2009 (Az.: 1BvR 2857/07 und 1BvR 2858/07) zu den Ladenöffnungsgesetzen verschiedener anderer Bundesländer bei der Ausführung des Ladenöffnungsgesetzes NRW zu beachten. Um Ausnahmen von dem „verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen“ zu rechtfertigen, ist danach das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses, „das über ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse hinausgeht“, Voraussetzung für die Zulässigkeit der einzelnen verkaufsoffenen Sonntage.

Die Stärkung der Stadt Eschweiler als Einkaufsstadt im Allgemeinen und die Attraktivierung und Belebung der Innenstadt im Besonderen begründen ein hinreichendes öffentliches Interesse daran, dem Einzelhandel in Eschweiler die Möglichkeit von vier verkaufsoffenen Sonntagen einzuräumen. Dies gilt umso mehr, als die Sonntagsöffnungen in Verbindung mit einem Stadtfest überregionale Anzie-

hungskraft haben und viele Besucher erwarten lassen. Die mit einem verkaufsoffenen Sonntag einhergehenden Stadtfeste bilden jeweils Höhepunkte eines ganzjährigen, breit gefächerten kulturellen und sportiven Veranstaltungsangebotes für Bewohner und Gäste der Stadt Eschweiler, das von Karneval, über EMF, bis hin zu großer Kirmes, Indetriathlon, Oldtimer-Rallye, „Laufen aber härter“, Weihnachtsmarkt usw. reicht. Da dem CiMa und allen übrigen Beteiligten in der Vergangenheit immer wieder attraktive Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen gelungen sind, hat dies auch zu einem dauerhaften Imagegewinn für die Stadt geführt, weil Eschweiler sich auf diese Art und Weise als preisgünstiges Einkaufszentrum, als Stadt mit vielfältigem Aufenthalts- und Freizeitwert, als potentieller Standort für Wohnen und Arbeiten präsentiert. Hohes Niveau, Stetigkeit und Abwechslungsreichtum dieser Aktivitäten, bei denen die Stadtfeste mit Einkaufsmöglichkeit eine gewachsene Bedeutung und einen nicht wegzudenkenden Bestandteil darstellen, gilt es deshalb, ständig weiterzuentwickeln und von der Stadt zu fördern.

Obwohl dies nach Auffassung der Verwaltung im Prinzip in diesem Gesamtkontext auch auf den Adventssonntag zutrifft, ist festzustellen, dass sich der Adventssonntag ohne die Ankündigung einer konkreten, das Umsatzinteresse in den Hintergrund rückenden Aktivität insoweit von den übrigen drei Sonntagen unterscheidet und – wie vom Bischöflichen Generalvikariat formuliert - Anlass dafür bieten könnte, am Vorliegen des öffentlichen Interesses hierfür zu zweifeln.

Deshalb obliegt es der politischen Wertung, eine Entscheidung speziell über die Veranstaltung eines verkaufsoffenen Sonntags in der Adventszeit herbeizuführen und demzufolge einem der alternativen Beschlussvorschläge zuzustimmen.

In Eschweiler ist bisher nur der verkaufsoffene Sonntag zum Tag des Karnevals - jeweils der Sonntag vor dem Volkstrauertag - mittels einer Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 15.10.2004 auf Dauer festgesetzt. Deshalb beinhalten die beigefügten alternativen Verordnungsentwürfe lediglich die übrigen betroffenen Sonntage im Jahr 2011.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen

- 1) Mail Citymanagement Eschweiler e.V. vom 30.12.2010
- 2) Stellungnahme EHDV Aachen-Düren-Köln e.V. vom 04.01.2011
- 3) Stellungnahme Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler vom 04.01.2011
- 4) Stellungnahme Bischöfliches Generalvikariat Aachen vom 11.01.2011
- 5) Entwurf Ordnungsbehördliche Verordnung einschl. Adventssonntag
- 6) Entwurf Ordnungsbehördliche Verordnung ohne Adventssonntag



Citymanagement Eschweiler e. V.

Nothberger Str. 8-10 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Ordnungsamt
Herrn Edmund Müller
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler



www.citymanagement-eschweiler.de

info@citymanagement-eschweiler.de

Telefon: +4924039770100

FAX: +4924039770109

Unser Zeichen: bo.

Eschweiler, den 30.12.2010

Antrag auf Genehmigung von Verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2011

Sehr geehrter Herr Müller,

das Citymanagement möchte im Jahre 2011 an folgenden Tagen einen Verkaufsoffenen Sonntag durchführen:

- 03. April 2011 – Frühlingsstadtfest „Blüten und Farben“ mit Eröffnung der neu gestalteten Marienstraße durch Herrn Bürgermeister Bertram
- 04. September 2011 – Stadtfest mit der traditionellen Autoschau
- 06. November 2011 – Stadtfest „Tag des Eschweiler Karnevals“
- 18. Dezember 2011 – Eschweiler präsentiert sich in weihnachtlichem Flair

Ich bitte Sie, die erforderlichen Beschlüsse des Rates der Stadt Eschweiler einzuholen.

Ihnen und allen Mitarbeitern Ihres Amtes wünsche ich ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2011.

Mit freundlichen Grüßen

Citymanagement Eschweiler e.V.

Klaus-Dieter Bartholomy
Vorsitzender

Registergericht:
Eschweiler

Vereinsreg.-Nr.: 10 B VR 694

Vorstand:
Klaus-Dieter Bartholomy, Andreas Amian
Ursula Dittrich, Michael Engelbrecht
Michael Strauch

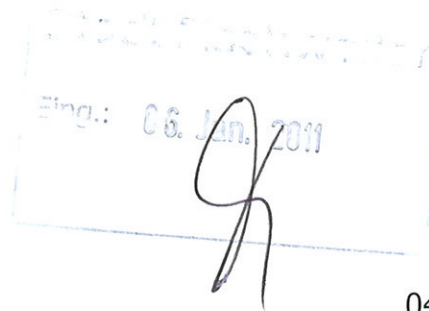
Sparkasse Aachen
Konto 47269600
BLZ 390 500 00



**Einzelhandels- und
Dienstleistungsverband
Aachen-Düren-Köln e.V.**
- Geschäftsstelle Aachen -

EHDV Aachen-Düren-Köln e.V.
Postfach 10 20 04, 52020 Aachen

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Herr Müller
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



Anlage 2

04.01.2011
p/sg

**Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2011
Ihr Schreiben vom 30.12.2010**

Sehr geehrter Herr Müller,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir Ihnen für Ihr Schreiben vom 30.12.2010.

Gegen den vorliegenden Antrag des City Management Eschweiler e. V. auf verkaufsoffene Sonntage am 03.04.2011, 04.09.2011, 06.11.2011 und 18.12.2011 bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bezüglich Ihrer weiteren Frage teilen wir Ihnen gerne mit, dass wir auch in Zukunft daran interessiert sind im Vorfeld des Erlasses einer ordnungsbehördlichen Verordnung in Bezug auf verkaufsoffene Sonntage gehört zu werden.

Sollten jedoch alle anderen von Ihnen gehörten Institutionen nicht weiterhin daran interessiert sein im Vorfeld gehört zu werden, schließen wir uns dem an.

Wir hoffen Ihnen hiermit gedient zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Manfred Piana

Geschäftsstelle Aachen:
Theaterstraße 65 · 52062 Aachen
Telefon: (0241) 2 51 41/42 · Fax: (0241) 2 99 06
Tivolistraße 76 · 52349 Düren · Telefon: (02421) 69 20 44
E-Mail: kontakt@ehdv.de · Internet: www.ehdv.de

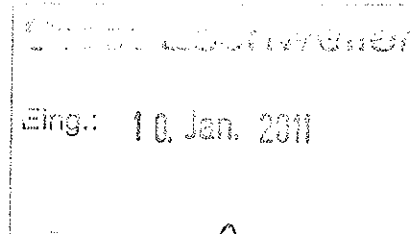
Bankverbindungen:
Aachener Bank
Kto. Nr. 120 817 019 (BLZ 390 601 80)
Sparkasse Aachen
Kto. Nr. 71 95 (BLZ 390 500 00)

Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler

Gemeindebüro Moltkestraße 3 ☎ (02403) 2 25 70 ☎ 889901 e-mail: eschweiler@ekir.de

Ev. Gemeindebüro, Moltkestraße 3, 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Städt. Verwaltungsdirektor
Herr Müller
Postfach 1328
52249 Eschweiler

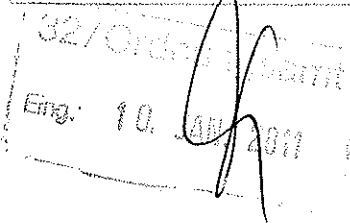


evangelische
Kirche
ESCHWEILER



Anlage 3

04.01.2011



Verkaufsoffene Sonntage 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gottesdienstzeiten in der **Dreieinigkeitskirche** wechseln regelmäßig, mit Beginn am 1. Advent.

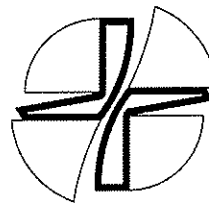
Die Gottesdienste beginnen 09:30 Uhr bis ca. 10:45 Uhr. Das Kirchenjahr beginnt zum 1. Advent (28.11.2010) die Gottesdienste beginnen um 10:45 Uhr und endet ca. **11:45 Uhr**. Diese Regelung läuft bis zum Sonntag vor dem 1. Advent 2012. Dann erfolgt der Wechsel.

Wir bitten um Berücksichtigung der o.g. Zeiten für die Verkaufsoffenen Sonntage am 03.04., 04.09., 06.11. und 18.12.2011.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rosemarie Zentes', written in a cursive style.

Rosemarie Zentes
Vor. d. Presbyteriums
Ev. Kirchengemeinde Eschweiler

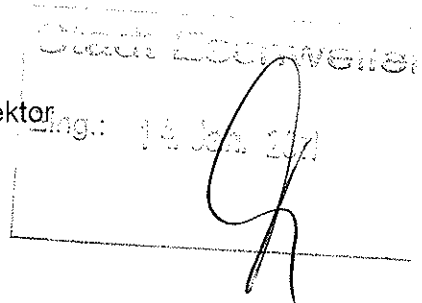


Kirche im
Bistum Aachen

Bischöfliches Generalvikariat · Postfach 10 03 11 · D – 52003 Aachen
20040101 / Stab Generalvikar

Anlage 4

Bürgermeister der
Stadt Eschweiler
Herrn Städt. Verwaltungsdirektor
Edmund Müller
32/Ordnungsamt
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar
Stabsstelle Recht

Ansprechpartner/in	Karl Dyckmans / Re
Telefon	0241 / 452-515
Telefax	0241 / 452-413
E-Mail	rechtsabteilung@bistum-aachen.de
Aachen	11. Januar 2011

Bitte verwenden Sie bei Rückantwort folgende Anschrift:

Bischöfliches Generalvikariat, Stab Generalvikar, Postfach 10 03 11, 52003 Aachen

**Verkaufsoffene Sonntage im Jahre 2011
Ihr Schreiben vom 30.12.2010**

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Citymanagement Eschweiler e. V. hat für 2011 den Antrag gestellt, an vier Tagen einen sogenannten verkaufsoffenen Sonntag zu genehmigen, darunter den 4. Adventssonntag, den 18. Dezember 2011.

Zu Ihrem Schreiben äußere ich mich deshalb wie folgt:

1.
Ich bin weiterhin grundsätzlich daran interessiert, im Vorfeld des Erlasses einer ordnungsbehördlichen Verordnung hierzu gehört zu werden. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie diese Möglichkeit einräumen, auch wenn die gesetzliche Verpflichtung zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange zwischenzeitlich entfallen ist.

2.
An meiner bisherigen Tendenz, ausdrücklich nur die Zustimmung zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen im Kalenderjahr zu geben, halte ich fest.

Ich stelle fest, dass die Citymanagement Eschweiler e. V. mittlerweile den Antrag bereits auf vier, statt früher drei verkaufsoffene Sonntage erweitert hat. Aus den bekannten Gründen bin ich nicht bereit, dieser Ausweitung zuzustimmen.

Insbesondere bin ich nicht damit einverstanden, dass der 4. Adventssonntag zum verkaufsoffenen Sonntag (unter Berücksichtigung der Hauptzeiten des Gottesdienstes) wird.

Das von Ihnen angesprochene Urteil des Bundesverfassungsgerichts betreffend die Verfassungsbeschwerde gegen das Berliner Ladenöffnungsgesetz hat keine ausdrückliche Höchst-

Besucheradresse: Klosterplatz 7 · D – 52062 Aachen · Telefon 0241 / 4 52 – 0 · Telefax 0241 / 45 24 96
E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de · Internet: www.bistum-aachen.de

Bankverbindung: Konto 1000 1000 10 · Pax Bank Aachen (BLZ 370 601 93)



Kirche im
Bistum Aachen

Seite 2 von 2 zum Schreiben vom 11. Januar 2011

zahl von verkaufsoffenen Sonntagen pro Kalenderjahr festgesetzt. Dennoch hat das Urteil vom 1. Dezember 2009 deutlich herausgestellt, dass das „öffentliche Interesse“ einen Grund von solchem Gewicht verlange, der die Ausnahme von der Arbeitsruhe am Sonntag rechtfertige. Bloße Umsatz- und Erwerbsinteressen der Einzelhändler und das Interesse der Verbraucher am Einkaufen reichten nicht aus.

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass dieses öffentliche Interesse für die Zurückdrängung des Sonntagsschutzes auch schon deshalb ein besonders hohes Maß erreichen muss, weil schon die oftmalige Ausweitung der werktäglichen Öffnungszeiten – also einschließlich des Samstags – der Berufsausübungsfreiheit der Ladeninhaber und der allgemeinen Handlungsfreiheit etwaiger Kunden bereits deutlich Rechnung trägt mit der Folge, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen sowohl für Arbeitnehmer im Einzelhandel wie auch für alle übrigen Menschen (das BVerfG hat ein für jeden einzelnen geltendes ‚Sonntagsgrundrecht‘ statuiert !!) noch wichtiger geworden ist.

Die Titulierung der Antragstellerin: „Eschweiler präsentiert sich in weihnachtlichem Flair“ ist aus diesseitiger Sicht kein Grund, der das öffentliche Interesse an der Zurückdrängung der Arbeitsruhe am 4. Adventssonntag begründen könnte. Jedenfalls liegt es nicht auf der Hand, dass ein ‚weihnachtliches Flair‘ nur durch Schaffung von Einkaufsmöglichkeiten am Sonntag hergestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dyckmans
Justitiar

Anlage 5

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen
im Jahr 2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass

des Stadtfestes „Blüten und Farben“,
des Stadtfestes mit Autoschau und
eines Themensonntags „Eschweiler präsentiert sich in weihnachtlichem Flair“

dürfen an den Sonntagen

03. April 2011,
04. September 2011 und
18. Dezember 2011

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den

Bertram, Bürgermeister

Anlage 6

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen
im Jahr 2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass

des Stadtfestes „Blüten und Farben“ und
des Stadtfestes mit Autoschau

dürfen an den Sonntagen

03. April 2011 und
04. September 2011

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den

Bertram, Bürgermeister